

Hilfen und Tipps zum Güterstand Die wirtschaftlichen Folgen einer Ehe

Der Güterstand

Der Güterstand einer Ehe gibt Aufschluss darüber, wem während der Ehe etwas gehört und wie Vermögen und auch Schulden im Falle einer Scheidung oder nach dem Tod aufgeteilt werden.

In Deutschland gibt es drei Güterstände:

die Gütertrennung, die Zugewinngemeinschaft und die Gütergemeinschaft.

Bilder: Maksim Samasiuk-Fotolia.con

Die Gütertrennung

Der Königsweg, wenn es gilt, eine Ehe nach der Scheidung unbürokratisch und ohne Rosenkrieg aufzulösen. Jeder behält, was ihm ohnehin gehört, die jeweiligen Vermögen bleiben unangetastet. Es gibt keine Ausgleichspflicht. Allerdings muss sehr genau darauf geachtet werden, wer etwas während der Ehe erworben oder erhalten hat. Kritisch ist dieser Güterstand vor allem dann, wenn einer der Ehepartner jahrelang unentgeltlich im Betrieb des anderen mitgearbeitet hat.

Zugewinngemeinschaft

Sie ist der vom Gesetz vorgesehene Güterstand. Oftmals herrscht allerdings eine falsche Vorstellung darüber, was unter einer Zugewinngemeinschaft tatsächlich zu verstehen ist. Entgegen des Wortlauts handelt es sich hier nämlich keinesfalls um eine Vermögensgemeinschaft. Das in der Ehe angeschaffte Vermögen wird nicht automatisch gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute.

Ein Beispiel will helfen, zu verstehen:

Der Ehemann hatte zum Zeitpunkt seiner Heirat ein Auto im Wert von 10.000 €. Am Ende seiner Ehe ein Wertpapierdepot im Wert von 110.000 €. Damit hat er einen Zugewinn von 100.000 €

Seine Ehefrau hatte zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Werte. Am Ende ihrer Ehe hat sie einen Bausparvertrag im Wert von 20.000 € und eine Lebensversicherung mit einem Wert von 40.000 €, Werte in Höhe von insgesamt 60.000 €. Ihr Zugewinn beläuft sich somit auf 60.000 €.

Gemeinsam erwirtschafteten die Eheleute also 160.000 €. Geteilt durch zwei ergibt dies 80.000 €. Der Ehemann hat somit an die Ehefrau 20.000 € Zugewinnausgleich zu zahlen. Er ist und bleibt weiterhin Inhaber des Wertpapierdepots. Auch die Ehefrau behält ihren Bausparvertrag und ihre Lebensversicherung.

Die Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft hingegen bilden die Eheleute grundsätzlich ein gemeinschaftliches Vermögen. Sprich alles, was während der Ehe erworben wird, gilt als gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute.

Im Falle einer Scheidung gibt es dann verschiedene Vermögensmassen, nen gilt.



Dr. Manuela Jorzik

Anwaltskanzlei Knebl Schnaubert & Partne

Stadtgrabenstraße 22 D-71032 Böblingen

Telefon 07031 498787 Telefax 07031 498788

E-Mail: info@jorzik.com www.iorzik.com